

Aar-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 224

Langenschwalbach, Samstag, 25. September 1915.

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir bis 1. d. Mts. zu berichten, in welcher Höhe im Monat Septbr. außerordentliche Unterstützungen an Familien von Kriegsteilnehmern gezahlt worden sind. Fehlbericht ist nicht erforderlich.

Langenschwalbach, den 20. September 1915.

Der königliche Landrat:
von Trotha.

Betrifft: Haferlieferung.

Die Dreschprämie (5 Mk. pro Tonne - 20 Zentner) wird für diejenigen Hafer gezahlt, der bis zum 30. September einschließlich an die Heeresverwaltung zur Verfügung gekommen ist.

Falls für verfügbaren und angemeldeten Hafer noch Säcke sind, sind diese telefonisch bei Landw. Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. Amt Hansa Nr. 892 anzusprechen, damit die Prämie nicht verlustig gehen.

Langenschwalbach, den 23. September 1915.

Der königliche Landrat:
von Trotha.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Weizen wird zur Selbstversorgung des Kreises benötigt und braucht daher nicht bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. zur Ablieferung angebracht zu werden.

Langenschwalbach, den 21. September 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jegenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Aus den Sonnenblumenkernen läßt sich ein sehr feines Öl gewinnen. Da diese Blume bisher kaum Augen meistens unbeachtet bleibt, bzw. nur als Bier- oder Futter, so ist es vaterländische Pflicht die Kerne der Blume zu sammeln und einer Zentrale zuzuschicken, die von dieser aus dem Kriegsaussschuß für Öle pp. weitergeleitet werden.

Wir wollen die Sammlung der fragl. Kerne evtl. durch die Gemeinde organisieren, sobald ihre Reise beendet ist und sodann die Ernte hierher schicken. Ich bin bereit den weiteren Versand zu übernehmen. Ich setze voraus, daß Niemand eine Entschädigung für die Kerne verlangt.

Langenschwalbach, den 16. September 1915.

Der königliche Landrat:
von Trotha.

Bekanntmachung.

Bei der Firma Julius Margheimer hier wird Häckselmelasse, 8 Mt. 20 Pfg., abgegeben.

Langenschwalbach, den 22. September 1915.

Der königliche Landrat:
von Trotha.

Obwohl wiederholt in den Amtsblättern und Tageszeitungen auf die Bestimmungen des § 44 Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 und des § 368^a Reichsstrafgesetzbuches warnend hingewiesen ist, sind doch wiederholt Waldbrände vorgekommen, die auf leichtfertiges Feueranzünden durch Privatpersonen, zumteil auch durch Jugendvereine, Wandervögel, Jungdeutschlandbund, Pfadfinder zum Zwecke des Ablockens zurückzuführen sind. Da Waldbrände wegen Ventemangels während des Krieges besonders schwer zu bekämpfen sind und deshalb jetzt eine besondere Gefahr bedeuten, so werden die Rgl. Oberförster veranlaßt, durch entspr. Anweisung der Forstschutzeinheiten darauf hinzuwirken, daß jedem Feueranmachen im Walde durch Personen, die nicht beruflich darin tätig sind, mit aller Strenge entgegengetreten und jede Zuwiderhandlung gegen obige gesetzlichen und die sonstigen zum Schutze des Waldes gegen Feuersgefahr erlassenen Bestimmungen rücksichtslos zur Anzeige gebracht werden.

Wiesbaden, den 14. September 1915.

Der Regierungspräsident:
von Meißner.

Wird veröffentlicht.

Langenschwalbach, den 22. September 1915.

Der königliche Landrat:
von Trotha.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 2. August d. Js. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3, Ziffer 1 und 2 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August 1914, November 1914, Dezember 1914 und Februar 1915 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hieraus bezw. von den Herrn Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Beträge betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 15. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: von Sizzo.

Betr.: Verbot der Verwendung von Rahm.

Nachdem die Verordnung des Bundesrat vom 2. Septbr. d. Js. über die Beschränkung der Milchverwendung ergangen ist, hebe ich meine die gleiche Angelegenheit betreffende Verordnung über das Verbot der Verwendung von Rahm vom 11. August 1915 — 35 Nr. 17327/7624 — auf.

Frankfurt (Main), den 8. September 1915.

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armee-Korps.

Der kommandierende General:
Freiherr v. Gall, General der Infanterie.

Der Weltkrieg.

W. I. B. Großes Hauptquartier, 24. Sept. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Artillerie- und Fliegertätigkeit auf der ganzen Front steigerte sich im Laufe des gestrigen Tages.

Ein südlich des Kanals von La Bassée angelegter Angriff weißer und farbiger Engländer scheiterte bereits in unserem Artilleriefeuer.

An der Küste wurde ein englisches Flugzeug abgeschossen; der Führer ist gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Südwestlich von Bennewaden sind die Orte Rose und Strigge, die vorübergehend geräumt waren, wieder genommen. Vor Dünauburg wurden nordöstlich von Smelina weitere russische Stellungen gestürmt und dabei etwa 1000 Gefangene gemacht. Unsere bei Wilejka in der Flanke der zurückgehenden Russen befindlichen Kräfte stehen in hartnäckigem Kampfe. Starke russische Angriffe hatten an einer Stelle vorübergehend Erfolg. Dabei gingen mehrere Geschütze, deren Bedienung bis zuletzt ausharrte, verloren. Die dem weichenen Gegner hart nachdrängende Front hat die Linie Solh—Alschany—Traby—Jwje—Nowo Grodek überschritten.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Der Widerstand des Feindes ist auf der ganzen Front gebrochen. In der Verfolgung ist der Serwetsch—Abschnitt oberhalb von Korelitschi, sowie der Szczyra—Abschnitt nordwestlich von Krachin erreicht. Weiter südlich fanden noch Kämpfe mit feindlichen Nachhutten statt. 100 Gefangene und 3 Maschinengewehre fielen in unsere Hand.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Die vorgeschobenen Abteilungen nordöstlich und östlich von Logischin wurden vor einem umfassenden russischen Angriff hinter den Oginski-Kanal und die Jastolba zurückgenommen. Sie führten 2 Offiziere und 100 Mann gefangen mit sich.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Keine Veränderung.

Oberste Heeresleitung.

12 Milliarden 30 Millionen Kriegsanleihe gezeichnet.

Berlin, 24. Septbr. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die Zeichnungen auf die 3. deutsche Kriegsanleihe haben nach den bis jetzt vorliegenden Ergebnissen eine Summe von 12 030 Millionen erbracht. Einzelne kleinere Teilergebnisse stehen noch aus.

* Berlin, 23. Sept. Laut „W. I.“ schreibt der Konstantinopeler „Tanin“ an leitender Stelle: In der ausländischen Presse ist öfters behauptet worden, der Zweck der serbischen Invasion wäre der Einmarsch deutscher und österreichisch-ungarischer Truppen in Stambul zur Verteidigung der Meerengen. Das ist falsch. Wie wir sie lange mit größtem Erfolge allein verteidigten, werden wir sie weiter noch lange allein verteidigen.

* Paris, 23. Sept. (W. I. B. Nichtamtlich.) Die Blätter melden aus London, daß ein französischer Dampfer mit Nachschub auf der Höhe der Südküste Retas von einem feindlichen Unterseeboot versenkt worden sei. Die Besatzung sei gerettet worden.

Bermischtes.

* New York, 23. Sept. (W. I. B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büreaus. Bei dem Bau eines Tunnel einer neuen Untergrundbahn ereignete sich eine Dynamitexplosion. 7 Personen wurden getötet, 5 Arbeiter und 2 Fahrgäste eines Straßenbahnwagens, der in dem durch die Explosion aufgerissenen Erdloch verschwand. In dem Straßenbahnwagen befanden sich 78 Fahrgäste, unter denen eine Frau ausbrach. Mehrere Frauen zertrümmerten mit bloßen Händen die Fenster Scheiben, um aus dem Wagen zu entkommen. Die Straße, in der sich das Unglück ereignete, war sehr belebt, die Fußsteige zu beiden Seiten der Straße unbeschädigt blieben. fielen nur einige Fußgänger in das Erdloch. Baueingeweihten, es sei bei der Explosion wahrscheinlich ein großer Tunnelstück abgesprengt worden, sodaß die Stützen des Tunnelwerks brachen und diesen zum Einsturz gebracht hätten. Im Augenblick der Explosion waren 70 Mann an der Arbeit, die sich hatten sich rechtzeitig in Sicherheit gebracht.

* Paris, 23. Sept. (W. I. B. Nichtamtlich.) Der „Figaro“ meldet aus New York. Der Dampfer „Toscania“ ist hier mit 400 Passagieren des Postdampfers „Abthinal“ eingetroffen, untergegangen ist, nachdem er durch einen Brand zerstört worden war, welcher angeblich durch Explosion einer Dampfmaschine verursacht wurde.

Totales.

*) Langenshawbad, 24. Sept. Bei der Kassauischen Bankstelle hier wurden auf die 3. Kriegsanleihe gegeben 718.000 Mk. gegen 973.400 Mk. bei der 2. und 468.800 Mk. bei der Kriegsanleihe.

Bei dem Vorschuß- und Kreditverein hier wurden gegeben 102.800 Mk. gegen 100.000 Mk. bei der 2. Kriegsanleihe.

*) -- Dem Rittmeister Binder, der an der Westfront im Krieg steht, ist der Charakter als Major verliehen worden.

Treue um Treue.

Ein Roman aus Transvaal

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Vier Stunden saßen die Freunde zusammen und dachten von vergangenen Zeiten. Erinnerungen aus den Tagen tauchten auf, und Woldemar mußte erzählen von Kämpfen in der subtropischen Zone, von seinen Jagden in einsamen Wüsten und von seinen nächtlichen Patrouillen, die er zusammen mit den Buren gemacht hatte.

Heute wurde der ganze Plan der täglichen Eintheilung zu Schanden, denn der Fürst empfing Niemand, er ritt nicht aus, sondern blieb immer mit seinem Gefolge zusammen.

„Du bleibst doch zum Diner? Ganz selbstverständlich unterbrach er seine Frage, „ich befehle es Dir als Souverain.“

„Und ich gehorche mit Freuden, denn heute noch ist ja mein theurer Ernstfried, morgen hört das auf, und ich nichts als Dein unterthäniger Diener.“

„Nie, nie wird das sein! Wir werden immer Dienst am Privatverkehr zu scheiden wissen, darum auch habe ich für keinen Posten in meinem Fürstenthum gefunden als den des Freundes. Ich bin dem Rathe Eures gefolgt und habe mehr gegeben, als Titel und Orden, ich gab Dir mein Herz, nie werde ich vergessen, daß auch Du mir Alles gegeben hast, Du zu vergeben hattest, Deine Ehre.“

Beim Diner war Niemand zugegen. Alle Einladungen waren abgesagt worden, nur die Fürstin Beatrice nahm an der Tafel Theil. Schöner als je erschien sie Woldemar in dem schlichten Trauerkleid, und sie kam ihm entgegen ohne die feine Zurückhaltung, ohne die eigenartige Reserve, die den Frauen Geborenen von dem Untergebenen scheidet.

Jetzt erfuhr Woldemar auch von dem grauenhaften Tod des Fürsten Birkenau und mit einem Male erwachten alle Erinnerungen von früher in seiner Seele. Das, was ihm die Heimath verbittert hatte, bestand nicht mehr, Beatrice frei und damit alle Hoffnungen auf eine Erfüllung der Träume gerechtfertigt.

Ganz leise und wie ein kühler Hauch drängte sich die Gestalt der schönen Burin, die an der für ihn bestimmten Stelle gestorben war, zwischen die beiden nach so vielen Mühen und Neue Vereinten. Aber der lichte Geist, als den Woldemar in seiner Erinnerung hatte, richtete keine Schranke auf, Gegenheil, es ging etwas Versöhnendes von ihm aus.

Ein ganz ähnliches Gefühl hatte die Fürstin. Auch sie ängstigten die Erinnerungen an den heimgegangenen nicht, er stand nicht zwischen ihr und einer neuen Verbindung. Das hatte garnicht in seiner Gelehrtennatur gelegen, er

ein viel zu großherziger, bedeutender Mensch gewesen, und Beatriz hatte das lebendige Bedürfnis, sich mit Niened auszu-
sprechen. Dann richtete sie an ihren Bruder die Frage:
"Hast Du nichts dagegen, lieber Friedel, daß der Graf zum
Gäster mein Gast ist?"
Aber natürlich habe ich etwas dagegen, Beatriz, denkst
Du, ich werde mich heute von ihm trennen? Und morgen auch
nicht, ebenso wenig übermorgen, vielleicht die nächste
Woche. Vorläufig ist Woldemar mein Gast, er wohnt im
Schloß, und ich bin viel zu eifersüchtig auf ihn, um ihn schon
wieder Andern zu überlassen und sei es selbst meiner
Schwieger. Aber es bleibt Dir ja unbenommen, mit uns zu
wahren."
"Das nehme ich an, Friedel, das nehme ich gern an."
Das Diner ging zu Ende. Aber so ganz sich seinem Freunde
zu widmen, wie der Fürst es gewünscht hätte, das konnte er
nicht, denn als sie sich eben, wie er sagte, eine Friedenscigarre
anzündet hatten, ließ sich Graf Echter melden zum dringenden
Besuch.
"Aber Echter kann ja hierher kommen."
Der Adjutant verschwand und bald darauf trat der Minister
in seinem Herrn ein, und Ernfried führte ihn Niened zu, den
er herzlich begrüßte.
"Sieht er nicht prächtig aus, unser Woldemar, Echter?"
"Man glaubt es gar nicht, daß er einen schweren Feldzug hinter
sich hat."
"Gewiß, Euer Königliche Hoheit, Herr von Niened hat sich
zu seinem Vortheil verändert."
Dies Urtheil bestätigte auch der leuchtende Blick der
Fürstin, mit dem sie jetzt Woldemar streifte.
"Euer Königliche Hoheit müssen verzeihen," fing jetzt
Echter wieder an, "um eine halbe Stunde Gehör muß ich doch
haben. Dreimal habe ich mich heute abweisen lassen, aber
nun..."
"Sie haben recht, Echter, zu viel Zeit auf meine Privat-
verhältnisse darf ich nicht verwenden. Entschuldigt mich auf
ein halbes Stündchen, Woldemar. Liebe Bea, unterhalte unsern
Gast."
Niened verbeugte sich tief und öffnete dem vorausschreiten-
den Fürsten die Thür. Nun war er mit Beatriz allein.
"Es ist vieles anders geworden, Graf, seit jenem letzten
Abend, wo wir uns sahen."
"Ja, Hoheit, vieles ist anders geworden."
"Aber wir sind dieselben geblieben, nicht wahr?"
"Sie reichte ihm die Hand, die Niened mit einem respekt-
vollen Kuß überhauchte.
"Was unwandelbar war, Beatriz, meine Liebe zu Ihnen,
das ist geblieben, aber es hat mir doch weher gethan, als ich
dachte."
"Mein armer Freund, ich wußte es."
"Ich wußte es ja auch, ich war ja darauf gefaßt, ich konnte
nicht hoffen, und doch gaukelt uns die begehrlische Phantasie
viel schöne und süße Bilder vor."
"Vielleicht hat unsere Phantasie recht."
"Beatriz! Es ist Hoffnung?"
"Wenn Du mich noch liebst?"
"Ob ich Dich liebe." Er ergriff ihre Hand und sank vor ihr
auf die Kniee, dann richtete er sich auf und sah ihr in die
glühenden Augen: "Ob ich Dich liebe."
Aber er konnte nichts weiter sagen, da ihm die Fürstin
den Mund mit einem Kuß verschloß.
"Steh auf, mein Freund, was wir thun, ist pietätlos. Es
kann ein Vierteljahr vergangen, daß wir den armen Harro
vermählt bestattet haben."
"Du hast recht. Aber wer kann seiner Leidenschaft ge-
hehen. Die Leidenschaft hängt nicht an den Todten, sondern an
den Lebenden, und die Liebe gab uns ebenso der große Gott
die Krone, ist sie rein, ist sie göttlich."
"Wir können ja warten, bis sich unsere Hoffnungen er-
füllen werden sie sich, dessen sei sicher, denn Ernfried
um mein Geheimniß, und er wird unserer Verbindung
kein Hinderniß entgegen setzen. Du ahnst ja nicht, wie sehr er
dich liebt, wie er an Dir hängt. Freilich hat es ihm einen
schweren Stich gegeben, als er hörte, daß Du die That um meinet-
willen gethan hast, aber er ist groß und gut, und seine Antwort
für uns das reichste Glück."
"Das sagte er?" fragte Niened.
"Wenn er um Deinetwillen sich opferte, so ist es auch Deine
Pflicht, ihn zu belohnen. Das will ich, antwortete ich ihm. Da
er mich und küßte mich in seiner liebevollen Weise.
Du thust, sagte er, ist recht, und Woldemar besitzt meine
Gnade."
"Hast Du ihm schon alles erzählt?" trat jetzt der Fürst un-
erwartet ein.
"Nun dann fuhr er zu Niened gewandt fort: "Nun, so
hast Du ja auch, daß ich den höchsten Lohn für Dich schon
erhalten habe: Treue um Treue, Glück um Glück, so sei es
zwischen den Waldenburgs und Nieneds für ewige Zeiten."
Ende.

Vater, wenn Mutter und Geschwister fragen,
Wo ist denn unser Fritzchen hin,
Und wenn sie weinen und um mich klagen,
Sag' ihnen, daß ich im Himmel bin.

Todes-Anzeige.

Allen Freunden und Bekannten die schmerzliche
Mittheilung, daß unser treues, gutes nie vergessenes
Söhnchen

Fritzchen

heute morgen 5 Uhr, nach kurzem aber hartem
Leiden, im Alter von 2 Jahren sanft dem Herrn
entschlafen ist.

Langenschwalbach, den 24. September 1915.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:
Familie Karl Geist.

1505



Berwandten und Bekannten die schmerzliche Mit-
theilung, daß unser lieber treuer Sohn, Bruder und
Schwager

Wilhelm

am 27. 8. 15 an der Bluta-Lipa schwer ver-
wundet, am 29. 8. 15 zu Bierzbor (Galizien) im
Feldlazarett für uns gestorben ist.

Wagelhain, den 23. September 1915.

Die trauernde Familie:
Born, Bürgermeister.

1506

Bestellungen auf Kartoffeln

zu 3.50 Mark per Zentner nimmt entgegen

1492

Bürgermeisterei.

Zwangsversteigerung.

Montag, den 27. d. Mts., 3 Uhr, werde ich im
Theater saale des „Preussisch n Hofes“

16 Weinsässer, diverse Flaschen Weine, 1 Kapsel-
maschine, 1 Korkmaschine, 1 Fleischkloß, 1 Eisschrank,
2 große Firmenschilder, 20 Bierpflanzen mit Rübeln,
1 Piano u. s. w.

Öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.

Langenschwalbach, den 22. September 1915.

1493

G. Sahn, Gerichtsvollzieher.

Freiwillige Versteigerung.

Mittwoch, den 29. d. Mts., 10 Uhr anfangend, läßt
Frau Aug. Serber Ww. in ihrer Behausung hier, Emser-
straße 6, folgende Gegenstände öffentlich meistbietend gegen
Barzahlung freiwillig versteigern:

1 Schreibtisch, 1 Vertikow, 4 Stühle, 1 Kleider-
schrank, 1 Kommode, 1 Sopha, 4 Tische, 1 Biege-
fessel, 2 Betten, 1 Spiegel, Bilder, 2 Lampen,
1 Nachtschränken, Küchengeräte, 1 Regulator und
bergl. mehr, sowie 1 Leihbibliothek.

1494

G. Sahn, Gerichtsvollzieher.

Ein junges fleißiges Mädchen

zum 1. Oktober gesucht.

1453

Gabel,

Wasshaus 3. Lindenbrunnen.

Prima billige Holländer Blumen-Zwiebels

als: Hyacinthen, Tulpen, Cro-
cus, Narzissen, div. Farb., off.

H. Wittgardt, Bg.-Schwalbach.

Bekanntmachung

Die Verordnung Nr. 325/7. 15 R.R. vom 31. Juli 1915 wird hiermit nochmals veröffentlicht und dahin erweitert, daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis zum 16. Oktober 1915 verlängert wird, und daß die Sammelstellen bis dahin zur Annahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen geöffnet bleiben.

Die neuen untenstehenden Zusätze sind zu beachten.

Verordnung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung —, worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlass. Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Nov. 1912 oder nach § 5 ***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Rasterollen, Rührer, Schüsseln, Mörtel usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserläusen, eingebaute Kessel aller Art.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel †):

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Rasterollen, Rührer, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kochrichtungen, wie Kessel, Dedelscheiben, Innentöpfe nebst Dedeln an Rippköpfen, Rasterkessel, Fisch- u. Fleischeneinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- u. Installationsgeschäfte, Fabrikanten und Privatpersonen, die obgenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.
5. Öffentliche (einzelne, kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel †), auch die verzinnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Lacke u. dgl.) versehenen, werden mit Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. In diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nicht zulässig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestverfolgung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veräußerungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen. Die Durchführung der Beschlagnahme durch die zuständige Behörde ist die Entfernung der Beschlagnahme (siehe § 9). Die Erlaubnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benützung des vorgeschriebenen Meldevordrucks eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldungen und Beschlagnahme für Metalle Nr. 1/4 15 R. R. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, kann die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, abgeben und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennungsbcheinigung zustellen.

Die Anerkennungsbcheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Abstellstellen eingeleitet.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. Sept. 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgibt, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden. (Schluß folgt.)